

Lobbying-Verhaltenskodex der Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH

Präambel

Die Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH (LFRZ GmbH), als Tochterfirma der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH), ist der Ansicht, dass ihre Involvierung in politische Entscheidungsprozesse durch den Know-how-Transfer zwischen der LFRZ GmbH und ihren Kunden gut informierte Entscheidungen unterstützt.

Die LFRZ GmbH wird jedoch im Rahmen ihrer Lobbying-Tätigkeit in besonderem Maße auf ethisches, transparentes und moralisches Verhalten achten und somit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Objektivität demokratischer Willensbildung stärken.

Definitionen

Unter Lobbying versteht man Tätigkeiten, mit denen auf bestimmte Entscheidungsprozesse in der Gesetzgebung oder Vollziehung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände unmittelbar Einfluss genommen werden soll.

Gemäß § 7 Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenzgesetz („LobbyG“) ist der Tätigkeit von Unternehmenslobbyisten ein Verhaltenskodex zugrunde zu legen. Ziel dieses Verhaltenskodex ist es, faire und transparente Geschäftsbeziehungen sicherzustellen.

Verhaltenspflichten für die Ausübung von Lobbying-Tätigkeiten

1. Professionalität

Sämtliche Lobbying-Tätigkeiten haben auf eine faire und professionelle Art und Weise zu erfolgen. Dabei ist ein hohes ethisches und moralisch vertretbares Verhalten an den Tag zu legen. Jeglicher Anschein für ungebührliches Verhalten ist zu vermeiden.

2. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Die Ausübung von Lobbying-Tätigkeiten hat im Einklang mit den in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem LobbyG und den Anti- Korruptionsbestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB), zu erfolgen.

3. Lauterkeit

Bei der Ausübung von Lobbying-Tätigkeiten ist es verboten, Informationen auf unlautere Art und Weise zu beschaffen oder diesbezügliche Versuche zu unternehmen.

Jegliche Art von unlauterem oder unangemessenem Verhalten oder sogar Druck gegenüber einer/einem Funktionsträger/in ist zu unterlassen. Gesellschaftlich akzeptierte und rechtmäßige Aktionen dürfen gesetzt werden.

4. Ehrlichkeit und Transparenz

Bei der Ausübung von Lobbying-Tätigkeiten hat die/der jeweilige Mitarbeiter/in der LFRZ GmbH bei jedem ersten Kontakt mit einer/einem Funktionsträger/in ihre/seine Aufgabe sowie die Identität und die spezifischen Anliegen der LFRZ GmbH darzulegen. Jede an einer/einen Funktionsträger/in oder andere Interessierte weitergegebene Information hat stets wahrheitsgemäß zu sein.

5. Interessenkonflikte

Mitarbeiter/innen, die Lobbying-Tätigkeiten ausführen, haben sich über für die/den Funktionsträger/in maßgebliche Tätigkeitseinschränkungen und Unvereinbarkeitsbestimmungen, soweit diese öffentlich kundgemacht worden sind, zu informieren und diese zu respektieren.

6. Einhaltung der Bestimmungen des Lobbying-Verhaltenskodex

Bei der Anwendung des vorliegenden Lobbying-Verhaltenskodex sind nicht nur der Wortlaut der einzelnen Vorschriften des vorliegenden Regelwerks, sondern auch der Geist und die Intention, die dem Verhaltenskodex zugrunde liegen, sowie die geltenden Gesetze zu berücksichtigen und einzuhalten.

Inkrafttreten und Verstöße

Dieser Verhaltenskodex der LFRZ GmbH tritt mit 01.10.2020 in Kraft.

Die LFRZ GmbH ersucht, Verdachtsfälle auf allfällige Verstöße gegen diesen Lobbying-Verhaltenskodex durch ihre Mitarbeiter/innen an lobbying@lfrz.gv.at zu melden, damit die LFRZ GmbH diesen Verdachtsfällen nachgehen kann.

Dieser Verhaltenskodex kann jederzeit auf Anfrage an die LFRZ GmbH von dieser bezogen werden.

Stand: Oktober 2020